



aej

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V.

Schutzaltersgrenzen

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB): Vorschubleisten zu fremder Sexualität

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren

1. durch seine Vermittlung oder

2. durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit

Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

(2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

Im § 180 StGB geht es nicht um die Bestrafung sexueller Kontakte zwischen Tätern und Minderjährigen. Nach § 180 StGB wird vielmehr bestraft, wer Vorschub leistet **zu fremder Sexualität** zwischen Minderjährigen und Dritten. Vorschubleisten bedeutet ein auf Förderung der sexuellen Handlung ausgerichtetes Verhalten, indem Bedingungen geschaffen werden, die die Vornahme sexueller Handlungen ermöglichen oder erleichtern. Das Vorschubleisten muss hierbei aber zu einer unmittelbaren Gefährdung der Jugendlichen führen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn Teamer das gemeinsame Übernachten von Jungen und Mädchen unter 16 Jahre dulden, ohne das Einverständnis der Eltern zu haben.

Demzufolge dürfen also Teamer sexuelle Handlungen unter Jugendlichen zwischen 14 bis 16 Jahre nicht erlauben oder gar unterstützen, indem sie die Gelegenheit dazu schaffen.

Allerdings sind bei Kinder- und Jugendreisen die besonderen Bedingungen z.B. bei der Unterbringung in Berghütten, Schlafsälen oder -zelten zu beachten. Hier kann es durchaus vorkommen, dass es keine Möglichkeit gibt, die Jugendlichen getrennt unterzubringen. Jungen und Mädchen müssen in diesem Fall beispielsweise in einem großen, gemeinsamen Raum schlafen. Diese Tatsache muss den Eltern jedoch bereits im Vorfeld mitgeteilt werden, damit sie informiert sind. Melden Eltern ihr Kind in dem Wissen an, dass sie nicht getrennt nach Geschlechtern nächtigen können, geben sie damit gleichzeitig ihr Einverständnis dazu ab.



Evangelische
Kinder- und
Jugendfreizeiten

Auszug Schulungsmappe „Sex. Sex! Sex?“
www.evangelische-jugend.de
www.evangelische-ferienfreizeiten.de

[Leseprobe:](#)
[In der Broschüre blättern](#)
[Bestellen](#)

